Verkehrs-Club Liechtenstein

BuA 34/2011
Schaffung eines Gesetzes über den "Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil"

Vernehmlassungsantwort des VCL vom 21.4.2009: http://www.vcl.li/bilder/531.pdf

Stellungnahme & Vorschläge des VCL an die Landtagsfraktionen von FL, FBP, VU

zu: Zusammenfassung

Als Begründung für dieses Gesetz wird unter anderem angeführt: "und liefert einen Beitrag zur Konsolidierung des Staatshaushalts." Dies entspricht weder den Tatsachen noch kann es ein Ziel dieses Gesetzes sein.

Möglich wäre dies nur durch ein massives Anheben der Tarife. Dies ist aber aus energie- und verkehrspolitischen Überlegungen nicht sinnvoll und abzulehnen.

Denn die gesamte Volkswirtschaft bezahlt jährlich etwa CHF 25 Millionen Subvention an Auto Fahrende wegen der hohen ungedeckten externen Kosten des Autoverkehrs. Als erste Massnahme sollte – auch zur Konsolidierung des Staatshaushaltes – die Motorfahrzeugsteuer deutlich erhöht und auf die CO_2-Emission als Berechnungsgrundlage umgestellt werden.
Für Details siehe die VCL-Stellungnahme: http://www.vcl.li/bilder/650.pdf

zu 2.3: Sanierung Staatshaushalt (Seiten 12 & 13)

Mit der Ausgliederung der LBA in eine selbständige Organisationseinheit wird der Staatshaushalt real nicht entlastet, sondern stärker belastet. Denn die Gesamtkosten von LIECHTENSTEINmobil werden höher sein als die Kosten der LBA.

Auch wenn die Argumentation im BuA falsch ist, begrüsst der VCL die Ausgliederung. So wie er sich damals klar gegen die Eingliederung der LBA ins Tiefbauamt ausgesprochen hatte.

zu 6: Personelle, Finanzielle, Organisatorische und Räumliche Auswirkungen (S 22 – 27)

Es wird aufgezeigt, warum bei der Ausgliederung der LBA in eine selbständige Organisationseinheit Mehrkosten entstehen. Dazu kommen noch die Mehrkosten für den Verwaltungsrat.

Betriebs- und kundengerechte Infrastruktur

Art. 8 Investitionen: "1) Das Land stellt dem Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil die Infrastruktur für die Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Strasse."

6.2.2: Jährliche Aufwendungen (Seite 26 unten)
"Das Land kommt – analog der heutigen gesetzlichen Regelung – für die Errichtung und den Unterhalt der für die Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs notwendigen Infrastruktur auf der Strasse auf."

Leider zeigt sich, dass Tiefbauamt und Gemeinden bei der Errichtung der für den öffentlichen Verkehr benötigten Infrastrukturen und der Erschliessung von Haltestellen die Betriebs- und Kundenbedürfnisse nicht immer hinreichend berücksichtigen.

Deshalb schlägt der VCL erneut folgende Ergänzung in Artikel 8 vor:
"LIECHTENSTEINmobil muss betreffend der betriebs- und kundengerechten Platzierung und der Erschliessung von Haltestellen angehört werden."

Der VCL-Vorstand bittet um Berücksichtigung seiner Argumente.

Für den VCL-Vorstand

Georg Sele 2011-05-03

Diese Stellungnahme wird auf der VCL-Homepage veröffentlicht; Kopie an:
- Ressort Verkehr z.H. Regierungschef-Stellvertreter Dr. Martin Meyer
- LIHK z.H. Brigitte Haas und LGU z.H. Moritz Rheinberger

Postfach 813, 9490 Vaduz, T/F 232 54 53, vcl@powersurf.li, www.vcl.li